

**ANLAGE 2 ZUM WÄRMEVERSORGUNGSVERTRAG:
PREISBLATT**

1. Preise für die Wärmeversorgung

- 1.1 Der vom Kunden für die Fernwärmelieferung zu zahlende Gesamtpreis setzt sich zusammen aus dem Grundpreis als verbrauchsunabhängigem Entgelt, dem Arbeitspreis als verbrauchsabhängigem Entgelt für die gelieferte Wärmemenge sowie dem Verrechnungspreis für die Bereitstellung der Messeinrichtung nebst Ablesung und Abrechnung. Hinzu kommen ein Preis für die Mehrkosten aus Gasumlagen und Netzentgelten und ein Emissionspreis für die Mehrkosten des nationalen Emissionshandels auf Grundlage des Brennstoffemissionshandelsgesetzes (BEHG), die jeweils pro gelieferter Kilowattstunde Fernwärme zu bezahlen sind.
- 1.2 Der Grundpreis ist ein variabler Preis nach Maßgabe der Ziffer 2.1.
- 1.3 Der Verrechnungspreis ist ein variabler Preis und wird abhängig von der verbauten Zählergröße und der vereinbarten Art der Abrechnung nach Maßgabe der Ziffer 2.2.
- 1.4 Der Arbeitspreis ist ein variabler Preis nach Maßgabe der Ziffer 2.3.
- 1.5 Der Preis für die Mehrkosten aus Gasumlagen und Netzentgelten ist ein variabler Preis nach Maßgabe der Ziffer 2.4.
- 1.6 Der Emissionspreis für Mehrkosten aus dem nationalen Emissionshandel (BEHG) ist ein variabler Preis nach Maßgabe der Ziffer 2.5.
- 1.7 Der Grundpreis und der Verrechnungspreis sind unabhängig vom Wärmebezug oder der Einstellung der Wärmelieferung wegen Nichtzahlung gemäß § 33 Abs. 2 AVBFernwärmeV zu zahlen.
- 1.8 Zu den in den Ziffern 1 und 2 genannten Nettopreisen tritt die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich vorgeschriebenen Höhe (Bruttopreise). Ändert sich der Umsatzsteuersatz, ändern sich die Bruttopreise entsprechend.

2. Preisformeln

- 2.1 Der Grundpreis errechnet sich anhand der nachstehenden Preisformel. Er bildet sich jeweils jährlich mit Wirkung zum 01.01. eines jeden Jahres neu.

$$GP_{Aktuell} = GP_0 \cdot \left(75\% \cdot \frac{I}{I_0} + 25\% \cdot \frac{L}{L_0} \right)$$

Darin bedeuten:

$GP_{Aktuell}$	=	neuer Grundpreis in Euro pro kW und Jahr (€/kW) (netto)
GP_0	=	Basis Grundpreis: 46,50 €/kW und Jahr (netto), Stand: 01.01.2025
L	=	aktueller Wert des Lohnindex:

Index d. tarifl. Monatsverdienste ohne Sonderzahl. in der Energieversorgung im früheren Bundesgebiet, veröffentlicht vom Statistischen Bundesamt in der GENESIS-Online Datenbank (<https://www-genesis.destatis.de/datenbank/online>): Indizes der Tarifverdienste, Wochenarbeitszeit: Früheres Bundesgebiet/Neue Länder, Monate, Wirtschaftszweige, (2020 = 100): Index d. tarifl. Monatsverdienste ohne Sonderzahl., Monatlicher Index der Tarifverdienste und Arbeitszeiten, WZ2008 (ausgewählte Positionen), Tabelle 62231-0002, Code WZ08-D. Der Index ist abrufbar unter <https://www-genesis.destatis.de/datenbank/online/url/1d688258> – zuletzt abgerufen am 27.03.2025.

Der für die jeweilige Preisanpassung zum 01.01. eines jeden Jahres jeweils relevante Wert ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Veröffentlichungen für die Monate Oktober des der Preisanpassung vorvorangegangenen Kalenderjahres bis einschließlich September des der Preisanpassung vorangegangenen Kalenderjahres.

(Bsp.: Für die Preisanpassung zum 01.01.2026 ist das arithmetische Mittel der Veröffentlichungen der Monate Oktober 2024 bis einschließlich September 2025 maßgeblich.)

L_0 = Basiswert des Lohnindex:
Vorbezeichneter Index d. tarifl. Monatsverdienste ohne Sonderzahl. in der Energieversorgung im früheren Bundesgebiet.

Der Wert ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Veröffentlichungen für die Monate Oktober 2023 bis einschließlich September 2024 und beträgt 111,01.

I = aktueller Wert des Investitionsgüterindex:
Investitionsgüterindex, veröffentlicht vom Statistischen Bundesamt in der GENESIS-Online Datenbank (<https://www-genesis.destatis.de/datenbank/online>): Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte: Deutschland, Monate, (2021 = 100), GP 2019 (Sonderpositionen): Gewerbliche Produkte, Tabelle 61241-0004, Code GP-X008. Der Index ist abrufbar unter <https://www-genesis.destatis.de/datenbank/online/url/88d2c045> – zuletzt abgerufen am 27.03.2025.

Der für die jeweilige Preisanpassung zum 01.01. eines jeden Jahres jeweils relevante Wert ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Veröffentlichungen für die Monate Oktober des der Preisanpassung vorvorangegangenen Kalenderjahres bis einschließlich September des der Preisanpassung vorangegangenen Kalenderjahres.

(Bsp.: Für die Preisanpassung zum 01.01.2026 ist das arithmetische Mittel der Veröffentlichungen für die Monate

Oktober 2024 bis einschließlich September 2025 maßgeblich.)

I_0 = Basiswert des Investitionsgüterindex:
Vorbezeichneter Investitionsgüterindex.
Der Wert ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Veröffentlichungen für die Monate Oktober 2023 bis einschließlich September 2024 und beträgt 115,19.

Berechnungsbeispiel (Stand: 01.01.2025):

$$GP_{Aktuell} = 46,50 \frac{\text{€}}{\text{kW}} \cdot \left(75\% \cdot \frac{115,19}{115,19} + 25\% \cdot \frac{111,01}{111,01} \right)$$

$GP_{Aktuell} = 46,50 \text{ €/kW und Jahr (netto) und } 55,34 \text{ €/kW und Jahr (brutto)}$

2.2 Der Verrechnungspreis errechnet sich anhand der nachstehenden Preisformel. Der Verrechnungspreis richtet sich nach der verbauten Zählergröße und nach der vereinbarten Art der Abrechnung. Er bildet sich jeweils jährlich mit Wirkung zum 01.01. eines jeden Jahres neu.

$$VP_{Aktuell} = VP_0 \cdot \left(75\% \cdot \frac{I}{I_0} + 25\% \cdot \frac{L}{L_0} \right)$$

Darin bedeuten:

$VP_{Aktuell}$ = neuer Verrechnungspreis in Euro pro Jahr (€/Jahr) (netto)

VP_0 = Basis Verrechnungspreis:
in €/Jahr (netto), Stand: 01.01.2025

Zählergröße		Art der Rechnungsstellung	
		jährlich	monatlich
QN	0,6- 1,5	137,99 €	688,80 €
QN	3	150,74 €	701,55 €
QN	4	177,42 €	728,22 €
QN	6	177,42 €	728,22 €
QN	10	291,06 €	841,86 €
QN	15	325,84 €	876,65 €
QN	25	463,83 €	1.014,64 €
QN	40	506,74 €	1.057,55 €
QN	60	627,34 €	1.178,14 €

- L = aktueller Wert des Lohnindex:
Index d. tarifl. Monatsverdienste ohne Sonderzahl. in der Energieversorgung im früheren Bundesgebiet, veröffentlicht vom Statistischen Bundesamt in der GENESIS-Online Datenbank (<https://www-genesis.destatis.de/datenbank/online>): Indizes der Tarifverdienste, Wochenarbeitszeit: Früheres Bundesgebiet/Neue Länder, Monate, Wirtschaftszweige, (2020 = 100): Index d. tarifl. Monatsverdienste ohne Sonderzahl., Monatlicher Index der Tarifverdienste und Arbeitszeiten, WZ2008 (ausgewählte Positionen), Tabelle 62231-0002, Code WZ08-D. Der Index ist abrufbar unter <https://www-genesis.destatis.de/datenbank/online/url/1d688258> – zuletzt abgerufen am 27.03.2025.
Der für die jeweilige Preisanpassung zum 01.01. eines jeden Jahres jeweils relevante Wert ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Veröffentlichungen für die Monate Oktober des der Preisanpassung vorvorangegangenen Kalenderjahres bis einschließlich September des der Preisanpassung vorangegangenen Kalenderjahres.
(Bsp.: Für die Preisanpassung zum 01.01.2026 ist das arithmetische Mittel der Veröffentlichungen der Monate Oktober 2024 bis einschließlich September 2025 maßgeblich.)
- L_0 = Basiswert des Lohnindex:
Vorbezeichneter Index d. tarifl. Monatsverdienste ohne Sonderzahl. in der Energieversorgung im früheren Bundesgebiet.
Der Wert ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Veröffentlichungen für die Monate Oktober 2023 bis einschließlich September 2024 und beträgt 111,01.
- I = aktueller Wert des Investitionsgüterindex:
Investitionsgüterindex, veröffentlicht vom Statistischen Bundesamt in der GENESIS-Online Datenbank (<https://www-genesis.destatis.de/datenbank/online>): Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte: Deutschland, Monate, (2021 = 100), GP 2019 (Sonderpositionen): Gewerbliche Produkte, Tabelle 61241-0004, Code GP-X008. Der Index ist abrufbar unter <https://www-genesis.destatis.de/datenbank/online/url/88d2c045> – zuletzt abgerufen am 27.03.2027.
Der für die jeweilige Preisanpassung zum 01.01. eines jeden Jahres jeweils relevante Wert ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Veröffentlichungen für die Monate Oktober des der Preisanpassung vorvorangegangenen Kalenderjahres bis einschließlich September des der Preisanpassung vorangegangenen Kalenderjahres.

(Bsp.: Für die Preisanpassung zum 01.01.2026 ist das arithmetische Mittel der Veröffentlichungen für die Monate Oktober 2024 bis einschließlich September 2025 maßgeblich.)

I_0 = Basiswert des Investitionsgüterindex:
Vorbezeichneter Investitionsgüterindex.
Der Wert ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Veröffentlichungen für die Monate Oktober 2023 bis einschließlich September 2024 und beträgt 115,19.

Berechnungsbeispiel (Stand: 01.01.2025):

$$VP_{Aktuell} = 137,99 \frac{\text{€}}{\text{Jahr}} \cdot \left(75\% \cdot \frac{115,19}{115,19} + 25\% \cdot \frac{111,01}{111,01} \right)$$

$VP_{Aktuell} = 137,99 \text{ €/Jahr (netto) und } 164,21 \text{ €/Jahr (brutto)}$

2.3 Der Arbeitspreis errechnet sich anhand der nachstehenden Preisformel. Er bildet sich jeweils jährlich mit Wirkung zum 01.01. eines jeden Jahres neu.

$$AP_{Aktuell} = AP_0 \cdot \left(25\% \cdot \frac{G}{G_0} + 25\% \cdot \frac{B}{B_0} + 50\% \cdot \frac{W}{W_0} \right)$$

Darin bedeuten:

$AP_{Aktuell}$ = neuer Arbeitspreis in Cent pro Kilowattstunde (ct/kWh) (netto)

AP_0 = Basis Arbeitspreis: 10,84 ct/kWh (netto), Stand: 01.01.2025

G = aktueller Wert des Kostenelements Erdgaspreisindex:
Der Erdgaspreisindex stellt auf die in der Handelsplattform European Energy Exchange AG (EEX) veröffentlichten Preise für den Erdgasbezug im Marktgebiet der Trading Hub Europe (THE), genauer den Index „EEX The Natural Gas Future“ (Börsenkürzel: GOBY) ab.

Der Index ist derzeit abrufbar unter <https://www.eex.com/en/> unter Market Data >> Market Data Hub >> Auswahl „Commodity“: Natural Gas >> Auswahl „Pricing“: Futures >> Auswahl „Area“: THE >> Auswahl „Product“: Physical >> Auswahl „Maturity“: Year >> Auswahl „Delivery“: Jahr der jeweiligen Preisanpassung (z.B. Preisanpassung zum 01.01.2026: Cal-26) >> „Go“ >> „Table“; Webseite zuletzt abgerufen am: 12.12.2025.

Der für die jeweilige Preisanpassung zum 01.01. eines jeden Jahres jeweils relevante Wert ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Settlement-Preise

(Abrechnungspreise) für das Jahr der Preisanpassung bei Betrachtung aller Handelstage der Monate Oktober des der Preisanpassung vorvorangegangenen Kalenderjahres bis einschließlich September des der Preisanpassung vorangegangenen Kalenderjahres.

(Bsp.: Für die Preisanpassung zum 01.01.2026 ist das arithmetische Mittel der Settlement-Preise (Abrechnungspreise) aller Handelstage der Monate Oktober 2024 bis einschließlich September 2025 für das Jahr 2026 maßgeblich.)

G_0 = Basiswert des Kostenelements Erdgaspreisindex:
Vorbezeichneter Erdgaspreisindex „EEX THE NATURAL GAS FUTURES“.

Der Basiswert ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Settlement-Preise (Abrechnungspreise) aller Handelstage der Monate Oktober 2023 bis einschließlich September 2024 für das Jahr 2025 und beträgt 38,04.

B = aktueller Wert des Kostenelements Biomethankostenindex:
Der Biomethankostenindex stellt auf die tatsächlichen für die Erzeugung der bereitgestellten Wärme entstandenen Biomethankosten des FVU ab. Um die tatsächlichen Biomethanbezugskosten des FVU abzubilden, wird der sich aus den Biomethanbezugsverträgen des FVU und aufgrund der bezogenen Menge und Leistung ergebende Mischpreis in Cent pro Kilowattstunde inklusive Steuern und Abgaben mit Ausnahme der Umsatzsteuer zugrunde gelegt.

Für den Faktor B wird in der Preisänderungsklausel nicht der Mischpreis selbst, sondern eine Indexierung dessen angegeben.

Der für die jeweilige Preisanpassung zum 01.01. eines jeden Jahres jeweils relevante Wert ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Mischpreise für den Bezugszeitraum von Oktober des der Preisanpassung vorvorangegangenen Kalenderjahres bis einschließlich September des der Preisanpassung vorangegangenen Kalenderjahres.

(Bsp.: Für die Preisanpassung zum 01.01.2026 wird auf das arithmetische Mittel der Mischpreise in den Biomethanbezugsverträgen des FVU von Oktober 2024 bis September 2025 abgestellt. Fällt der maßgebliche Mischpreis für den Biomethanbezug des FVU gegenüber dem Wert B_0 um fünf Prozent wird dies in der Formel mit $B = 95,00$ angegeben.)

Die Entwicklung der Kosten und die daraus folgende Steigerung oder Senkung des Biomethanpreisindex zum Zeitpunkt der Preisanpassung wird durch einen

Wirtschaftsprüfer nachgewiesen und das Wirtschaftsprüferteststat durch das FVU auf der Internetseite veröffentlicht.

B_0 = Basiswert des Kostenelements Biomethankostenindex:
Vorbezeichneter Biomethankostenindex.
Der Basiswert ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Mischpreise der Monate Oktober 2023 bis einschließlich September 2024.
Für den Faktor B wird in der Preisänderungsklausel nicht der Mischpreis selbst, sondern eine Indexierung dessen angegeben.
Der sich daraus ergebende Wert wird mit $B_0 = 100,00$ angesetzt (d. h. der Basiswert beträgt in der Formel am 01.01.2025 100,00).

W = aktueller Wert des Marktelements Wärmepreisindex:
Wärmepreisindex (Fernwärme, einschließlich Betriebskosten), veröffentlicht vom Statistischen Bundesamt in der GENESIS-Online Datenbank (<https://www-genesis.destatis.de/datenbank/online>): Verbraucherpreisindex: Deutschland, Monate, (2020 = 100), Klassifikation des Verwendungszwecks des Individualkonsums, Sonderpositionen (CC13B1), Tabelle 61111-0006, Code CC13-77). Der Index ist abrufbar unter <https://www-genesis.destatis.de/datenbank/online/url/ae792d78>. – zuletzt abgerufen am: 27.03.2025.
Der für die jeweilige Preisanpassung zum 01.01. eines jeden Jahres jeweils relevante Wert ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Veröffentlichungen für die Monate Oktober des der Preisanpassung vorvorangegangenen Kalenderjahres bis einschließlich September des der Preisanpassung vorangegangenen Kalenderjahres.

W_0 = Basiswert des Marktelements Wärmepreisindex:
Vorbezeichneter Wärmepreisindex.
Der Wert ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Veröffentlichungen für die Monate Oktober 2023 bis einschließlich September 2024 und beträgt 171,82.

Berechnungsbeispiel (Stand: 01.01.2025)

$$AP_{\text{Aktuell}} = 10,84 \frac{\text{ct}}{\text{kWh}} \cdot \left(25\% \cdot \frac{38,04}{38,04} + 25\% \cdot \frac{100,00}{100,00} + 50\% \cdot \frac{171,82}{171,82} \right)$$

$AP_{\text{Aktuell}} = 10,84 \text{ ct/kWh (netto) und } 12,90 \text{ ct/kWh (brutto)}$

- 2.4 Der Preis für die Mehrkosten aus Gasumlagen und Netzentgelten errechnet sich anhand der nachstehenden Preisformel. Er bildet sich jeweils jährlich mit Wirkung zum 01.01., 01.04., 01.07 und 01.10. eines jeden Jahres neu.

$$AP_{GUE,Aktuell} = AP_{GUE,0} \cdot \left(\frac{NN + BU + KU}{NN_0 + BU_0 + KU_0} \right)$$

Darin bedeuten:

$AP_{GUE,aktuell}$	=	neuer Arbeitspreis-Gasumlagen und Entgelte in Cent pro Kilowattstunde (ct/kWh) netto
$AP_{GUE,0}$	=	Basis Arbeitspreis-Gasumlagen und Entgelte: 2,91 ct/kWh netto, Stand: 01.01.2026

Für die Bestandteile der Preisformel des Arbeitspreis-Gasumlagen und Entgelte werden die, für den Abrechnungszeitraum gültigen Werte verwandt. Der Preis für die Mehrkosten aus Gasumlagen und Netzentgelten setzt sich aus folgenden Bestandteilen zusammen:

NN	=	Netznutzungsentgelte Gas Der Preisterm Netznutzungsentgelte Gas stellt auf den Mischpreis der für die Erzeugung der bereitgestellten Wärme entstandenen tatsächlichen Netznutzungsentgelte Gas des FVU ab. Die Netznutzungsentgelte Gas für Entnahmestellen mit registrierender Lastgangmessung (RLM), sind Nettopreise bestehend aus Netznutzung, Messstellenbetrieb und Messung zzgl. gesetzliche Abgaben und Umsatzsteuer. Um den Mischpreis zu bestimmen, werden die Netznutzungsentgelte Gas durch die insgesamt aus dem Gasnetz bezogenen Verbräuche an Brennstoffen (Biomethan und Erdgas) geteilt. Für die Berechnung der tatsächlichen Netznutzungsentgelte Gas wird auf eine normierte Jahresarbeit und Leistung der drei Verbrauchsstellen zur Wärmeversorgung des FVU abgestellt. Die Jahresarbeit der drei Verbrauchsstellen beträgt jeweils 37.000.000 kWh, 4.000.000 kWh und 29.000.000 kWh und damit insgesamt 70.000.000 kWh. Die Leistung der drei Verbrauchsstellen beträgt 15.400 kW, 3.500 kW und 8.300 kW und damit insgesamt 27.200 kW. Anhand der Jahresarbeit und Leistung werden die tatsächlichen Netznutzungsentgelte Gas der drei Verbrauchsstellen zur Wärmeversorgung des FVU für den jeweiligen Arbeits- (A-Zone) und Leistungsbereich (L-Zone) ermittelt. Das Netznutzungsentgelt Gas setzt sich zusammen aus einem Sockelbetrag und einem Arbeits- oder Leistungspreis der nicht abgegoltenen Arbeit oder Leistung laut jeweiliger Zone.
------	---	---

Hierzu wird auf die Veröffentlichung des grundzuständigen Gasnetzbetreibers abgestellt, derzeit einsehbar unter <https://sws-energie.de/portfolio/unsere-netze/> (zuletzt abgerufen am: 11.12.2025).

Der für die jeweilige Preisanpassung zum 01.01. eines jeden Jahres relevante Wert ergibt sich aus den vorläufigen Netzentgelten Gas, die ab dem 01. Januar des jeweiligen Kalenderjahres gelten. Maßgeblicher Stichtag ist hierbei stets der 01. des der Preisanpassung vorangehenden Monats (für die Anpassung zum 01.01. ist somit der Stand zum 01.12. des Vorjahres maßgeblich). Für die Anpassungen zum 01.04., 01.07. und 01.10. werden die endgültigen Netzentgelte Gas des Netzbetreibers angewendet, die ab dem 01. Januar des jeweiligen Jahres veröffentlicht sind.

(Bsp.: Für die Preisanpassung zum 01.01.2026 werden dementsprechend die vorläufigen Netzentgelte Gas zum 01. Januar 2026 verwendet. Die Jahresarbeit der drei Verbrauchsstellen fällt hierbei dreimal in den Arbeitsbereich A-Zone 3. Der jeweilige Sockelbetrag beträgt 12.085 €/Jahr für A-Zone 3. Der jeweilige Arbeitspreis beträgt 0,385 ct/kWh für A-Zone 3 und wird jeweils mit der normierten Jahresarbeit der Verbrauchsstelle multipliziert. Die Leistung der drei Verbrauchsstellen fällt jeweils in den Leistungsbereich L-Zone 3. Der jeweilige Sockelbetrag beträgt 47.645,50 € für L-Zone 3. Der jeweilige Leistungspreis 15,153 €/kW für L-Zone 3 wird jeweils mit der normierten Leistung der Verbrauchsstelle multipliziert. Die so ermittelten Netznutzungsentgelte Gas belaufen sich über alle drei Verbrauchsstellen auf 873.453,10 €. Zur Ermittlung des resultierenden Preises je Kilowattstunde werden die gesamten Netznutzungsentgelte Gas durch die gesamte Jahresarbeit von 70.000.000 kWh geteilt. Daraus ergibt sich ein Wert von 1,23 ct/kWh.)

NN_0	=	Basiswert Netznutzungsentgelt Vorstehender Preisterm mit der Basishöhe des vorbezeichneten Netznutzungsentgelts: 1,23 ct/kWh, Stand: 01.01.2026.
BU	=	Bilanzierungsumlage Höhe der Bilanzierungsumlage in ct/kWh mit Stand zum 01. des der Preisanpassung vorangehenden Monats, wie vom Marktgebietsverantwortlichen Trading Hub Europe GmbH veröffentlicht. Derzeit einsehbar unter https://www.tradinghub.eu/de-de/Ver%C3%B6ffentlichungen/Preise/Entgelte-und-Umlagen (zuletzt abgerufen am: 11.12.2025)
BU_0	=	Basiswert Bilanzierungsumlage Basishöhe der RLM Bilanzierungsumlage: 0 ct/kWh, Stand: 01.01.2026.

KU	=	Konvertierungsumlage Höhe der Konvertierungsumlage in ct/kWh mit Stand zum 01. des der Preisanpassung vorangehenden Monats, wie vom Marktgebietsverantwortlichen Trading Hub Europe GmbH veröffentlicht. Derzeit einsehbar unter https://www.tradinghub.eu/de-de/Ver%C3%B6ffentlichungen/Preise/Entgelte-und-Umlagen (zuletzt abgerufen am: 11.12.2025)
KU_0	=	Basiswert Konvertierungsumlage Basishöhe der Konvertierungsumlage: 0,018 ct/kWh, Stand: 01.01.2026

Berechnungsbeispiel (Stand: 01.01.2026)

$$AP_{GUE,Aktuell} = 2,91 \frac{ct}{kWh} \cdot \left(\frac{1,23 + 0 + 0,018}{1,23 + 0 + 0,018} \right)$$

$AP_{GUE,Aktuell} = 2,91 \text{ ct/kWh (netto) und } 3,46 \text{ ct/kWh (brutto)}$

- 2.5 Der Emissionspreis für Mehrkosten aus dem nationalen Emissionshandel nach dem BEHG (AP_{CO2nat}) für den Einsatz hierunter fallender Brennstoffe errechnet sich anhand der nachstehenden Preisformel. Er bildet sich jeweils mit Wirkung zum 01.01. eines jeden Jahres neu.

$$AP_{CO2} = AP_{CO20} \cdot \frac{nEP}{nEP_0}$$

Darin bedeuten:

AP_{CO2nat}	=	neuer nationaler CO ₂ -Arbeitspreis in ct/kWh (netto)
$AP_{CO2nat0}$	=	Basis nationaler CO ₂ -Arbeitspreis: 0,51 ct/kWh (netto), Stand: 01.01.2025
nEP	=	bis einschließlich des Jahres 2025 der für das jeweilige Kalenderjahr geltende Festpreis der Emissionszertifikate nach § 10 Abs. 2 Satz 2 BEHG; im Jahr 2026: der Mittelwert des Preiskorridors nach § 10 Abs. 2 Satz 4 BEHG; ab dem Jahr 2027: der Durchschnittspreis der Versteigerungen nach § 10 Abs. 1 BEHG im Zeitraum vom 01.07. bis zum 30.11. des jeweils vorangegangenen Kalenderjahres. Die ab 2026 maßgeblichen Preise werden gemäß § 4 Abs. 2 CO ₂ KostAufG spätestens zehn Werktage vor dem Beginn des jeweiligen Kalenderjahres auf der Internetseite des Umweltbundesamts veröffentlicht.
nEP_0	=	Basiswert für den nationalen Emissionspreis gemäß § 10 Abs. 2 BEHG: 55 (€/t), Stand: 01.01.2025

Berechnungsbeispiel: (Stand: 01.01.2025)

$$AP_{CO_2} = 0,51 \frac{ct}{kWh} \cdot \frac{55 \frac{€}{t}}{55 \frac{€}{t}}$$

$AP_{CO_2nat} = 0,51 \text{ ct/kWh (netto) und } 0,61 \text{ ct/kWh (brutto)}$

- 2.6 Sollte das Statistische Bundesamt die nach den Preisänderungsklauseln zu berücksichtigenden Indizes nicht mehr veröffentlichen oder sollte sich die Zusammensetzung einzelner verwendeter Indizes ändern bzw. sollten sonstige Änderungen vom Statistischen Bundesamt an einzelnen verwendeten Indizes vorgenommen werden, die dazu führen, dass eine vereinbarte Preisänderungsklausel den Anforderungen der AVBFernwärmeV nicht mehr genügt, so treten an deren Stelle die durch das Statistische Bundesamt veröffentlichten Indizes, die das Statistische Bundesamt an die Stelle der alten Indizes setzt. Hilfsweise werden solche Indizes herangezogen, die den vereinbarten Indizes möglichst nahekommen. Das Gleiche gilt, wenn die Veröffentlichungen nicht mehr vom Statistischen Bundesamt erfolgen.
- 2.7 Verändert das Statistische Bundesamt das Basisjahr eines Index (Umbasierung), wird diese Umbasierung in der jeweils betroffenen Preisänderungsklausel umgesetzt, sodass die Preisänderungsklausel den umbasierten Index bei der Preisbildung berücksichtigt. Dabei wird der zuletzt nach der jeweiligen Preisänderungsklausel gebildete Preis (z. B. $AP_{Aktuell}$) als neuer Ausgangspreis (z. B. AP_0) festgelegt. Die Ausgangswerte der übrigen in der jeweiligen Preisänderungsklausel verwendeten Faktoren (z. B. W_0) werden so festgelegt, dass das zeitliche Verhältnis zwischen dem nunmehr in der jeweiligen Preisänderungsklausel festgesetzten Zeitpunkt der Bestimmung des Ausgangspreises (z. B. neu festgelegter AP_0) und dem in der Preisänderungsklausel festgelegten Zeitraum für die Bestimmung der Ausgangswerte der übrigen Faktoren (z. B. neuer W_0) demjenigen zeitlichen Verhältnis entspricht, das vor der Umsetzung der Umbasierung nach Satz 1 bestanden hat.
- 2.8 Sollte die European Energy Exchange AG (EEX) (nachfolgend: Institution) den Erdgasindex „EEX THE NATURAL GAS FUTURES“ (nachfolgend: Faktoren) nicht mehr veröffentlichen oder sollte sich die Zusammensetzung einzelner verwendeter Faktoren ändern bzw. sollten sonstige Änderungen an einzelnen verwendeten Faktoren vorgenommen werden, die dazu führen, dass die verwendeten Faktoren den Anforderungen des § 24 Abs. 4 AVBFernwärmeV an Kosten- und Marktelement nicht mehr genügen, so treten an deren Stelle die durch die jeweilige Institution veröffentlichten Faktoren, die diese an die Stelle der alten Faktoren setzt. Hilfsweise werden solche Faktoren herangezogen, die den vereinbarten Faktoren möglichst nahekommen. Das Gleiche gilt, wenn die Veröffentlichungen nicht mehr von der jeweiligen Institution erfolgen.
- 2.9 Wird die Belieferung oder die Verteilung von Wärme nach Vertragsschluss mit zusätzlichen Steuern oder Abgaben belegt, kann das FVU hieraus entstehende Mehrkosten an den Kunden

weiterberechnen. Satz 1 gilt entsprechend, falls die Belieferung oder die Verteilung von Wärme nach Vertragsschluss mit einer hoheitlich auferlegten, allgemein verbindlichen Belastung (d. h. keine Bußgelder o. ä.) belegt wird, soweit diese unmittelbaren Einfluss auf die Kosten für die nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen hat. Eine Weiterberechnung erfolgt nicht, soweit die Mehrkosten nach Höhe und Zeitpunkt ihres Entstehens bereits bei Vertragsschluss konkret vorhersehbar waren oder die jeweilige gesetzliche Regelung der Weiterberechnung entgegensteht. Eine Weiterberechnung ist auf die Mehrkosten beschränkt, die nach dem Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung dem einzelnen Vertragsverhältnis (z. B. nach Kopf oder nach Verbrauch) zugeordnet werden können. Eine Weiterberechnung erfolgt ab dem Zeitpunkt der Entstehung der Mehrkosten. Der Kunde wird über eine solche Weiterberechnung spätestens mit der Rechnungsstellung informiert. Die Sätze 1 bis 6 gelten entsprechend, falls sich die Höhe einer nach Satz 1 bzw. 2 weitergegebenen Steuer, Abgabe oder sonstigen hoheitlich auferlegten Belastung ändert; bei einem Wegfall oder einer Absenkung ist das FVU verpflichtet, eine daraus resultierende Kostensenkung an den Kunden weiterzugeben.

- 2.10 Ändert sich nach Vertragsschluss eine bestehende, die Belieferung oder die Verteilung von Wärme betreffende Steuer, Abgabe oder hoheitlich auferlegte, allgemein verbindliche Belastung, kann das FVU hieraus entstehende Mehrkosten an den Kunden weiterberechnen. Resultiert aus der Änderung nach Satz 1 eine Kostensenkung, ist das FVU zu deren Weitergabe verpflichtet.
- 2.11 Die Regelung unter Ziffer 2.9 ist in Bezug auf die dort genauer bezeichneten Steuern, Abgaben und hoheitlich auferlegten, allgemein verbindlichen Belastungen, die auf die Erzeugung von Wärme anfallen, entsprechend anwendbar. Gleiches gilt für die Regelung unter 2.10.
- 2.12 Derzeit wird das TEHG zur Einführung eines zusätzlichen europäischen Emissionshandels insbesondere in den Sektoren Gebäude, Verkehr und (mit Ausnahmen) Energiewirtschaft novelliert („EU-ETS 2“). Ab dem Jahr 2027, spätestens jedoch ab dem Jahr 2028, bestimmt sich der Preis für Emissionszertifikate für Brennstoffe, die dem EU-ETS 2 unterfallen, nach dem TEHG und nicht mehr – wie derzeit – nach dem BEHG. Hierfür soll ein separates Zertifikatehandelssystem geschaffen werden. Bei Abschluss dieses Vertrags sind weder die Höhe noch der Veröffentlichungsort des Zertifikatspreises bekannt. Auch das geplante Versteigerungssystem ist noch nicht im Einzelnen festgelegt. Das FVU wird die von seinem Brennstofflieferanten weiterberechneten CO₂-Kosten, die aus dem EU-ETS 2 stammen, soweit diese nach dem Sinn und Zweck des EU-ETS 2 dem einzelnen Vertragsverhältnis (z. B. nach Kopf oder nach Verbrauch) zugeordnet werden können, ab dem Zeitpunkt ihrer Weiterberechnung an das FVU an den Kunden weiterberechnen. Der zwischen den Vertragsparteien vereinbarte Emissionspreis für Mehrkosten aus dem nationalen Emissionshandel nach dem BEHG entfällt in diesem Zeitpunkt. Der Kunde wird über die Weiterberechnung der CO₂-Kosten aus dem EU-ETS 2 und den damit verbundenen Wegfall des Emissionspreises für Mehrkosten aus dem nationalen Emissionshandel nach dem BEHG spätestens mit der Rechnungsstellung informiert. Die Höhe der vom Brennstofflieferanten an das FVU weitergereichten CO₂-Kosten weist das FVU dem Kunden auf dessen Verlangen nach.

- 2.13 Die in den Preisänderungsklauseln verwendeten Werte und die sich aus den Preisänderungsklauseln ergebenden Netto- und Brutto-Preise werden kaufmännisch auf die zweite Dezimalstelle gerundet.

3. Kostenpauschalen

Für weitere Leistungen des FVU, wie beispielsweise Mahnkosten oder Änderungen am Hausanschluss, werden dem Kunden die Kostenpauschalen auf den Dokumenten „Entsperrzeiten und Gebühren“ bzw. „Antrag auf Anpassung der Wärmeleistung“ in Rechnung gestellt. Diese sind auf der Webseite www.sws-energie.de im Downloadcenter einzusehen.